



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

4. Juni 2013

Nr. 2013-319 R-630-11 Kleine Anfrage Alois Arnold (1965), Bürglen, zu "Gewässerschutzgesetz; Landratsbeschluss wird vom Regierungsrat nicht umgesetzt"; Antwort des Regierungsrats

Am 15. April 2013 unterbreitete Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, im Zusammenhang mit der Ausscheidung von Gewässerräumen in den kommunalen Nutzungsplanungen dem Regierungsrat zwei Fragen.

Landrat Alois Arnold (1965) weist in seiner Begründung zur Kleinen Anfrage darauf hin, dass der Landrat am 14. November 2012 eine Parlamentarische Empfehlung für einen Marschhalt bei der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes gegen den Willen des Regierungsrats überwiesen und die Einreichung einer Standesinitiative an das Bundesparlament beschlossen habe. Der Regierungsrat sei nicht glaubwürdig, wenn er diese beiden Landratsbeschlüsse kantonsintern nicht umsetze.

I. Einleitung

Der Regierungsrat hat die Standesinitiative zur Abänderung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung wie vom Landrat beauftragt am 14. Dezember 2012 der Bundesversammlung eingereicht. Darin fordert er im Namen des Kantons Uri, dass Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) und die Artikel 41a bis 41g der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) so anzupassen sind, dass Gewässerräume markant weniger gross ausgeschieden werden müssen. Zudem soll der Handlungsspielraum für die Kantone so angepasst werden, dass die kantonalen Anliegen berücksichtigt werden können. Die Standesinitiative wurde bislang in den eidgenössischen Räten noch nicht behandelt.

II. Beantwortung der Fragen

1. *Ist der Regierungsrat bereit, den vom Landrat beschlossenen Marschhalt zu respektieren und die Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes sofort zu stoppen?*

Die gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons gebieten es den Gemeinden, im Rahmen der Nutzungsplanung das geltende Bundesrecht umzusetzen.

Für die Gewässerraumausscheidung rechtlich massgebend ist nämlich Artikel 36a GSchG. Zudem enthält die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene Änderung der bundesrätlichen Gewässerschutzverordnung Mindestanforderungen für die Breite des Gewässerraums. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen bilden als Vorgaben an die Kantone abschliessendes Bundesrecht. Die Kantone sind verpflichtet, die Vorgaben des Bundesrechts in den kantonalen Planungs- und Baugesetzen umzusetzen.

Das von den Urnerinnen und Urnern an der Volksabstimmung vom 13. Juni 2010 angenommene und am 1. Januar 2012 in Kraft getretene neue Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 40.1111) verpflichtet in Artikel 41 die Gemeinden, im Nutzungsplan Gewässerraumzonen festzulegen. Bis die Gemeinden den Gewässerraum ausgeschieden haben, gilt gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 im Baugebiet entlang von Gewässern das strengere übergangsrechtliche Bauverbot mit breiteren, fixen Bauabständen.

Im Kanton Uri haben bisher zehn Gemeinden (Altdorf, Andermatt, Attinghausen, Bauen, Bürglen, Göschenen, Isenthal, Schattdorf, Seelisberg und Silenen) in ihren Nutzungsplanungen Gewässerraumzonen ausgeschieden. In den übrigen Gemeinden (Erstfeld, Flüelen, Gurnellen, Hospental, Seedorf, Sisikon, Spiringen, Realp, Unterschächen und Wassen), in denen bisher keine Gewässerräume festgesetzt worden sind, kommt zurzeit von Bundesrechts wegen das strengere übergangsrechtliche Bauverbot mit breiteren, fixen Bauabständen zur Anwendung.

Bezüglich der Anpassungsfrist haben die Gemeinden die besondere Übergangsbestimmung des Artikels 125 PBG zu beachten. Diese Bestimmung räumt den Gemeinden zur Anpassung ihrer Nutzungspläne eine Anpassungsfrist bis Ende 2016 - und mit einer entsprechenden Verlängerung des Regierungsrats - bis Ende 2017 ein.

Innerhalb der von Artikel 125 PBG vorgesehenen Frist steht es den Gemeinden frei, den für sie geeigneten Zeitpunkt der Nutzungsplanrevision (und damit auch den Zeitpunkt der

Gewässerraumausscheidung) zu bestimmen.

Der Regierungsrat hat im Rahmen eines Strategieentscheids rund um die Diskussionen und Vorstösse im Landrat entschieden, dass er den Spielraum nutzen will, den die geltende Bundesverordnung den Kantonen belässt. Konkret soll auf die Festlegung des Gewässerraums bei sehr kleinen Gewässern sowie bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Wo überwiegende öffentliche Interessen für eine Ausscheidung sprechen, erfolgt diese bei eingedolten und künstlich angelegten Gewässern innerhalb und ausserhalb des Baugebiets zudem nur mittels Gewässerbaulinien. Weiter wird auch auf die Festlegung von Gewässerräumen bei Gewässern im Sömmerungsgebiet (inklusive darüber liegender Gebiete) und im Wald verzichtet, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Umsetzung erfolgt somit mit Augenmass.

2. Ist der Regierungsrat bereit, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, Bauzonen ohne den Gewässerraum gleichzeitig auszuschneiden?

Diejenigen Gemeinden, die bisher keine Gewässerräume ausgeschieden haben, haben gestützt auf Artikel 41 PBG die Gewässerraumzone bei ihrer nächsten Nutzungsplanrevision bundesrechtskonform flächendeckend für das ganze Gemeindegebiet festzulegen. Sie können deshalb nicht den Nutzungsplan revidieren und mit der Umsetzung der Gewässerraumausscheidung zuwarten. So widerspräche es dem Bundesrecht, im Nutzungsplan den Gewässerraum nur im Baugebiet, jedoch nicht im Landwirtschaftsgebiet, auszuschneiden. Vorbehalten bleiben Fälle einer räumlich beschränkten Teilrevision, welche keine Gewässer im Sinne der Gewässerschutzverordnung betreffen.

III. Schlussbemerkung

Wird die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung vom Bund revidiert, so wird der Regierungsrat die innerkantonale Umsetzung der Gewässerräume selbstverständlich umgehend der neuen Situation anpassen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Umweltschutz; Amt für Landwirtschaft; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'D. B. C.', written in a cursive style.